

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2025

Geschäftszahl

Fr 2025/12/0027

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2017/19/0017 B 8. August 2017 RS 2 (hier Eingabengebühr statt Schriftsatzaufwand)

Stammrechtssatz

Hinsichtlich des Ausmaßes des Ersatzes - hier: für Schriftsatzaufwand - ist auf das Antragsprinzip gemäß § 59 VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 16. Juni 2011, 2011/18/0075, und vom 18. Oktober 2005, 2003/16/0498).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:FR2025120027.F01